

VERBAND PSYCHOLOGISCHER PSYCHOTHERAPEUTINNEN
UND PSYCHOTHERAPEUTEN (VPP)
IM BERUFSVERBAND DEUTSCHER PSYCHOLOGINNEN UND PSYCHOLOGEN e.V.

VERBAND PSYCHOLOGISCHER PSYCHOTHERAPEUTEN IM BDP E. V.
LFV Hamburg, c/o Praxis Gieseke, Bredstedter Str. 17, 22049 Hamburg

KORRESPONDENZADRESSE:

Landesfachverband Hamburg
c/o Claus Gieseke
Bredstedter Str. 17
22049 Hamburg
Donnerstag: 13.30 – 14.30 h
Telefon: 040 / 611 890 79
E-mail: vpp@claus-gieseke.de
Internet: www.vpp.org

Mitgliederrundbrief des VPP in Hamburg April 2017

Liebe Hamburger Kolleginnen und Kollegen im VPP !

aus aktuellem Anlass senden wir Ihnen auch in diesem Monat einen Mitgliederrundbrief und möchten Sie auf den Termin der nächsten Mitgliederversammlung (mit Vorstandsneuwahl) hinweisen.

KVH: Akutbehandlung und Terminservicestelle (TSS)

Die KV Hamburg hat alle psychotherapeutischen Mitglieder aufgefordert, nicht nur wöchentliche Termine für die Sprechstunde sondern auch pro Monat einen Termin für die Akutbehandlung zu melden. Letzteres wurde im Beratenden Fachausschuss Psychotherapie der KVH sehr kritisch und kontrovers diskutiert. Alle Mitglieder des BFA waren sich einig, dass es fachlich (und berufsrechtlich) nicht zu verantworten ist, ohne entsprechende eigene Diagnostik eine Akutbehandlung mit jemandem zu beginnen, der einem von der TSS überwiesen wurde. Wir empfehlen deshalb, in so einem Fall zunächst eine eigene Sprechstundensitzung abzuhalten und dann ggf. die Indikation für eine Akutbehandlung erneut zu stellen. Der KV-Vorstand war nicht bereit, auf unsere fachliche Argumentation einzugehen, erklärte sich aber bereit zu prüfen, ob es möglich ist, denjenigen Kolleginnen, die eine PatientIn zur Akutbehandlung zugewiesen bekommen, in den folgenden drei Monaten keine weiteren PatientInnen zur Akutbehandlung zuzuweisen.

Aus unserer Sicht sollte eine Überweisung einer Patientin mit Dringlichkeitscode für die Akutbehandlung möglichst nicht erfolgen. Bitte überprüfen sie zunächst, ob Sie eine eventuell erforderliche Akutbehandlung nicht selbst durchführen können oder versuchen Sie, die Patientin direkt an eine Kollegin zu vermitteln.

Nach jetzigem Kenntnisstand ist für die Akutbehandlung keine vorherige Einholung eines Konsiliarberichts erforderlich.

EBM-Reform

Enttäuschend fielen die Beschlüsse zur Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen ab 1.4.2017 aus. Besonders ärgerlich ist, dass die aus unserer Sicht rechtswidrigen Strukturzuschläge nicht wie von der KBV gefordert abgeschafft wurden. Ebenso kritisieren wir, dass die Probatorischen Sitzungen nicht auf das Vergütungsniveau der Antragspsychotherapie angehoben wurden und dass auch die Bezahlung der Sprechstunde und der Akutbehandlung ca. 3,5 % darunter lie-

gen. Da die beiden neuen Leistungen strukturzuschlagsberechtigt sind, entfällt im Behandlungsfall die Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung (EBM 23216 und 23218). Wir begrüßen, dass die KBV gegen den Beschluss des erweiterten Bewertungsausschusses Klage einreichen wird. Auch die KVH hat den Beschluss in einer sofortigen Presseerklärung kritisiert. Ebenso unterstützen wir den Aufruf von BVVP, DPTV und VAKJP, individuelle Protestbriefe gegen die EBM-Beschlüsse an Krankenkassenvertreter und Politiker zu schreiben (keine Emails sondern Briefe auf dem Postweg!).

Sprechstunde und Kostenerstattung

Die psychotherapeutische Sprechstunde wird in vielen Kassenpraxen zu erhöhten Fallzahlen führen und die Wartezeiten auf Psychotherapien nicht verkürzen. Wenn sie PatientInnen, bei denen Sie eine Indikation zur Psychotherapie feststellen, nicht selbst in einem angemessenen Zeitraum behandeln können, prüfen Sie bitte, ob ein Therapiebeginn in den nächsten zwei bis drei Monaten erforderlich ist, um eine Chronifizierung oder Verstärkung der Symptomatik zu verhindern. Wenn Sie zu einer entsprechenden Einschätzung gelangen, sollten Sie das im PTV 12 (der individuellen Patienteninformation) durch eine entsprechende Bemerkung dokumentieren. Die PatientIn sollte dadurch erhöhte Chancen haben, eine außervertragliche Psychotherapie im Kostenerstattungsverfahren von der Krankenkasse bewilligt zu bekommen. Bitte verwechseln Sie diese Indikation nicht mit der Dringlichkeit einer Akutbehandlung.

Fortführungswille bei Praxisübernahme

In letzter Zeit häufen sich Verlegungsanträge von Praxisnachfolgern – insbesondere wenn halbe Praxissitze gekauft wurden -, die bereits vor der Praxisaufnahme oder kurz danach gestellt werden. Das BSG hat 2013 entschieden, dass jemand, der keinen ernsthaften Fortführungswillen der Praxis für mindestens 5 Jahre hat, als Bewerber für die Praxisnachfolge von vornherein ausscheidet. Dies gilt in erster Linie für einen Verzicht auf die Zulassung zugunsten eines MVZ o.ä., bedeutet aber auch, dass die Patientinnen der Praxis am bisherigen Praxissitz weiterbehandelt werden müssen. Das schließt eine Verlegung in einen anderen Stadtteil grundsätzlich aus, wie das BSG 2016 in einem weiteren Urteil konkretisierte.

Der Zulassungsausschuss wird deshalb die Gründe für einen Verlegungsantrag insbesondere in den ersten 12 Monaten daraufhin gründlich prüfen, ob ein ernsthafter Fortführungswille der Praxis bestanden hat und bejaht werden kann, ehe einer Verlegung zugestimmt wird. Gründe, die bereits vor der Praxisübernahme bekannt waren oder bei sorgfältiger Prüfung hätten bekannt sein müssen, werden als Verlegungsgründe nicht anerkannt. Das bedeutet natürlich nicht, dass 5 Jahre lang am bisherigen Praxissitz weiter gearbeitet werden muss. Aber die Gründe müssen einleuchtend sein. Ausnahmen werden allenfalls gemacht, wenn sich die Praxisübernehmerin bereit erklärt, in einen deutlich weniger gut versorgten Stadtteil zu verlegen. Ansonsten wird gefordert, dass bei einem notwendigen Umzug Praxisräume in unmittelbarer Umgebung gesucht werden (max. 10 min. Fußwegentfernung vom bisherigen Sitz).

Internes

Bitte merken Sie sich schon den Termin der nächsten Mitgliederversammlung vor, auf der turnusmäßig die Neuwahl des Vorstandes des LFV Hamburg auf der Tagesordnung steht. Sie findet am Montag, 03.Juli 2017 um 19:30 h statt, voraussichtlich wieder in der Emilienstr. 78, 20259 Hamburg. Eine Einladung folgt.

Auf der Mitgliederversammlung des VPP-LFV Hamburg am 03.April wurde über Anlass und Hintergründe des Antrags auf Auflösung der Sektion VPP informiert, den der VPP-Bundesvorstand zur Delegiertenkonferenz des BDP am 20./21.05.2017 gestellt hat. Für die Auflösung einer Sektion im

BDP bedarf es einer 2/3-Mehrheit aller BDP-Delegierten. Es wäre das erste Mal in der Geschichte des BDP, dass eine Sektion einen Antrag auf ihre Auflösung stellt.

In der nachfolgenden Diskussion zeigten sich die anwesenden Hamburger Mitglieder offen für die vorgebrachten Argumente, auch die zugunsten einer Auflösung. Inzwischen haben Sie in einem Brief (v.05.04.17) an die Mitglieder des VPP die Position des BDP-Bundesvorstandes dazu erfahren. Am 29.04. wird es zudem eine Sonder-Präsidiumssitzung des BDP (Versammlung der Vorsitzenden aller Sektionen) zu diesem Thema sowie im Vorfeld ein Gespräch zwischen BDP-Vorstand und dem neu gewählten VPP-Bundesvorstand geben. Eine vom VPP geplante Online-Umfrage bei allen VPP-Mitgliedern über eine möglichen Auflösung der Sektion wurde, zumindest bis zu diesem Gespräch, untersagt. Das bedeutet, dass wegen der Kürze der Zeit der Wille der VPP-Mitglieder wohl nicht rechtzeitig bis zur Delegiertenkonferenz evaluiert werden kann.

Derzeit gehen wir davon aus, dass der Antrag auf Auflösung des VPP nicht die notwendige Mehrheit finden wird. Für diesen Fall hat die Hamburger MV vorsorglich einstimmig dafür votiert, eine Sonder-Vertreterversammlung des VPP für Ende Juni zu beantragen (lt. Geschäftsordnung muss eine Sonder-VV von mindestens 5 Landesfachverbänden beantragt werden). Auf dieser würde dann über ein weiteres Vorgehen des VPP beraten und entschieden werden.

Es grüßt Sie alle Ihr Vorstand des Landesfachverbandes Hamburg des VPP im BDP

Claus Gieseke, Bettina Nock, Ricarda Rudert, Manfred Burmeister